

Mietvertrag

zwischen

Katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, vertreten durch Herrn Pfarrer Thomas Cech,
Lessingstr. 18, 02763 Zittau,

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

Herrn/Frau/Firma

Adresse:

- nachfolgend Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand/Mietzweck

1. Im Gebäude „Alte Schule“, Lessingstr. 16, 02763 Zittau, werden folgende Räumlichkeiten vermietet
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

Erdgeschoss. Mehrzweckraum	<input type="radio"/>
2. Obergeschoss: großer Saal	<input type="radio"/>
2. Obergeschoss: kleiner Saal	<input type="radio"/>
2. Obergeschoss Gemeindegüche	<input type="radio"/>
Gästezimmer	<input type="radio"/>

2. Der Mieter verpflichtet sich, die angemieteten Räume und die dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände ausschließlich zu folgendem Zweck zu benutzen:
.....
3. Nutzungen der Mietsache in Abweichung von dem vereinbarten Nutzungszweck sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.
4. Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die Mietsache sich für die vom Mieter bezweckte Nutzung eignet, den allgemeinen technischen Anforderungen sowie den für die bezweckte Nutzung erforderlichen behördlichen und anderen Vorschriften entspricht.

§ 2 Mietzeit, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr mit der Belegung der Räume für Vorbereitungsarbeiten und endet mit Abschluss der Nachbereitungsarbeiten am um Uhr.
2. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Mieter die Mietsache vertragswidrig nutzt, die Mietsache einem Dritten zum Gebrauch unbefugt überlässt oder die Mietsache durch Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gefährdet, behördliche Anordnungen nicht einhält oder den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 3 Mietzins, Zahlungsweise

1. Die Miete beträgt für die angemieteten Mieträume gemäß § 1 und für die Dauer der Mietzeit gemäß § 2 dieser Vereinbarung €
2. Der Mietzins ist im voraus fällig und spätestens bis zum zahlbar in bar oder auf das Konto des Vermieters Kath. Pfarrei Zittau, IBAN: DE26 8505 0100 3000 2001 33, BIC: WELADED1GRL. *(Zutreffendes bitte unterstreichen)*

§ 4 Rückgabe der Mieträumlichkeiten

1. Die Mieträume sind nach Ablauf der Mietzeit vom Mieter in einwandfrei gereinigtem Zustand – grundsätzlich gekehrt und gewischt - nebst allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Abfallbehälter sind in die entsprechenden Tonnen (Seitenausgang) zu entleeren.
2. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter auf Kosten des Mieters die Mieträume reinigen und etwa entstandene Schäden beseitigen lassen.
3. Der Mieter wird sich bei Übergabe der Mieträumlichkeiten über den ordnungsgemäßen Zustand der Mieträumlichkeiten und des Inventars versichern und etwa vorhandene Schäden vorab dem Vermieter anzeigen.
4. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Benutzung der Mieträumlichkeiten entstanden sind, ferner für Schäden, die dem Vermieter durch verspätete Rückgabe der Mieträumlichkeiten entstehen.

§ 5 Mietsicherheit

1. Der Mieter zahlt an den Vermieter vor Übergabe der Mietsache eine Kautions zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag in Höhe von €
2. Der Vermieter ist berechtigt, Ansprüche aus dem Mietverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit entstandenen Schäden durch Rückgriff auf die Mietsicherheit zu befriedigen.

§ 6 Ordnung und Rücksichtnahme

1. Der gesamte Innenbereich des Hauses ist Nichtraucherzone. Raucherzonen sind vor dem Haus an den Orten der beiden aufgestellten Abfallbehälter, in die auch durch die Raucher alle Zigarettenreste zu entsorgen sind.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Bewohner des Hauses weder durch den Mieter noch durch seine Gäste oder Kunden gestört werden. Das beinhaltet unter anderem, dass sich nach 22.00 Uhr alle Personen nur noch in den Räumen, keinesfalls aber mehr auf dem Grundstück um das Haus aufhalten, dass Türen und Fenster geschlossen werden und die Lautstärke der Musik gedämpft wird.
3. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Haus und um die Kirche seitens des Mieters, seiner Gäste oder Kunden wird grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Be- und Entladung sind die Fahrzeuge auf den Parkplatz zu bringen.

Zittau, den

.....

Vermieter

.....

Mieter